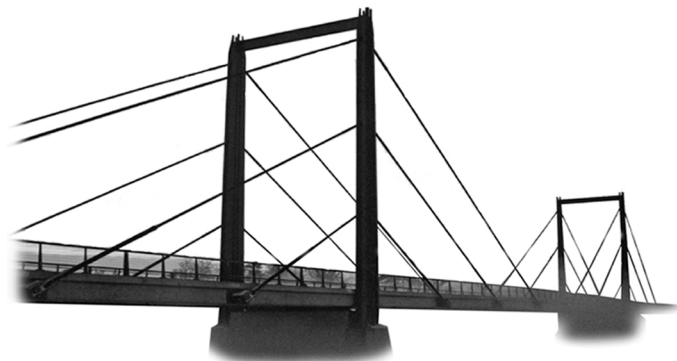




Gemeinde ALTIKON



Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KIBE-Verordnung)

der Politischen Gemeinde Altikon
vom 2. Januar 2016

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Vereinbarung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Alle Organe des Verbandes sind angewiesen, im Umgang mit der Bevölkerung für Personen- und Funktionsbeschreibungen sprachlich neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern der allgemeine Sprachgebrauch dies zulässt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Grundlage	4
Art.	2	Grundsatz	4
Art.	3	Zuständigkeit	4
Art.	4	Planung	4
Art.	5	Anwendungsberich	4

II. Elternbeiträge

Art.	6	Elternbeiträge	4
------	---	----------------	---

III. Beitragsberechnung

Art.	7	Beitragssatz	4
Art.	8	Vollkosten / Referenzwert	5

IV. Verfahren

Art.	9	Vorgehen	5
------	---	----------	---

V. Schlussbestimmungen

Art.	10	Ergänzende Bestimmungen	6
Art.	11	Rechtsschutz	6
Art.	12	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Art. 1 Die Gemeinde Altikon erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und §11 und §27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Gemeinde Altikon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht. ² Die Gemeinde Altikon unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). ³ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. ⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Altikon auf ihrem Gemeindegebiet selbst geführt werden. ⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangeboten wie Spielgruppen, Kinderhütendienste (auch innerhalb der Nachbarschaftshilfe), Nanny- oder Au-pair-Verhältnisse und Krabbelgruppen.
Zuständigkeit	Art. 3 Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen, in Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien ist die Gemeinde zuständig.
Planung	Art. 4 Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet oder in Nachbargemeinden unterstützen, um ein Grundangebot für die Altiker Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit kann bei Bedarf in einer Vereinbarung geregelt werden.
Anwendungsbe- reich	Art. 5 ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien. ² Der Gemeinderat kann die finanzielle Unterstützung von Betreuungsverhältnissen bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen auf Betreuungseinrichtungen regional oder lokal einschränken bzw. ausweiten. ³ Die Tagesfamilien müssen vom Sozialdienst der Gemeinde anerkannt sein und/oder bei einem Tagesfamilienverein angestellt sein.

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	Art. 6
	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Altikon wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht.
	² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Tagesfamilienorganisation.

III. Beitragsberechnung

Beitragsatz	Art. 7
	Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.
Vollkosten/ Referenzwert	Art. 8
	¹ Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat festgelegt. Der Referenzwert entspricht grundsätzlich dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.
	² Werden die Tagesstrukturen von der Gemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Vorgehen	Art. 9
	¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.
	² Für Betreuungsangebote am Standort Altikon kann der Gemeinderat abweichende Regelungen vorsehen.
	³ Eltern (Steuerpflichtige von Altikon) von Kindern, die gemäss §26 des Volksschulgesetz bzw. §10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Altikon haben, können mit einem Gesuch an die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeinde Altikon für die schulergänzende Betreuung am Schulort einen Unterstützungsbeitrag am Wohnort beantragen.

V. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	Art. 10
	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11
Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 12
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 2. Januar 2016 gutgeheissen.

Jörg Schönenberger
Gemeindepräsident

Peter Kägi
Gemeindeschreiber

KIBE-Regelwerke Altikon

Begriffsglossar

KIBE-Verordnung	KIBE = Abkürzung für Kinderbetreuung
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungszeiten gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten und pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden.
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint.
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können.
Betreuter Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Der Mittagstisch erweitert die Blockzeiten der Schule. Der Mittagstisch bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. . Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Altikon (Kindergarten und Primarstufe).
Tagesfamilien	Tagesfamilien, die Kinder betreuen sind grundsätzlich meldepflichtig. Betreuen sie regelmässig ein Kind während 20 Stunden pro Woche sind sie auch aufsichtspflichtig.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Nachmittagsbetreuung oder Mittagbetreuung.
Wichtige Begriffe aus dem Elternbeitragsreglement	
Massgebendes Gesamteinkommen	Begriff aus dem Elternbeitragsreglement: Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag ist gleichzusetzen mit dem Massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die zulässigen Abzüge. Er ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz (%-Wert) festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1.15‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 57.50 (CHF 1.15 pro Fr. 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.